II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. November 1969

über die Aufhebung der Entscheidung Nr. 5/63 vom 20. März 1963 (Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(69/447/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere des Artikels 65,

auf Grund der Entscheidung Nr. 5/63 vom 20. März 1963 über die Genehmigung des gemeinschaftlichen Verkaufs von Brennstoffen durch die in der Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 57 vom 10. April 1963, S. 1173/63 f.) und der Entscheidungen Nr. 17/65 vom 15. Dezember 1965 und Nr. 21/67 vom 22. Juni 1967 über die Verlängerung der mit der Entscheidung Nr. 5/63 erteilten Genehmigung des gemeinschaftlichen Verkaufs *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 221 vom 28. Dezember 1965 und Nr. 154 vom 14. Juli 1967),

in Erwägung folgender Gründe :

1. Die Hohe Behörde hat mit den Entscheidungen Nr. 5/63 und Nr. 6/63 die Vereinbarungen der Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers über die Bildung von zwei voneinander getrennten und selbständigen Verkaufsgesellschaften für die Dauer von drei Jahren genehmigt. Mit den Entscheidungen Nr. 17/65 und Nr. 21/67 hat die Hohe Behörde diese Genehmigung bis zum 31. März 1970 verlängert.

2. Mit Entscheidung vom 27. November 1969 hat die Kommission den Zusammenschluß des Bergbauvermögens von Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers in der Ruhrkohle AG genehmigt. Zu den Gesellschaften, die ihr Bergbauvermögen auf die Ruhrkohle AG übertragen werden, gehören fast alle Teilnehmer an den Vereinbarungen über einen gemeinsamen Verkauf von Brennstoffen durch die Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft, mit Ausnahme der Eschweiler Bergwerks-Verein-Bergbaubetriebe Bochum und der Gesellschaften, die ihre Förderung bereits eingestellt haben.

Mit der Übertragung des Bergbauvermögens der Bergwerksgesellschaften auf die Ruhrkohle AG entfallen die Voraussetzungen ihrer Vereinbarung über den gemeinsamen Verkauf. Die für sie erteilte Genehmigung wird damit gegenstandslos, so daß die Entscheidung Nr. 5/63 aufzuheben ist. Es ist geboten, den Beteiligten eine Übergangsfrist zu gewähren, die bis zum 31. Dezember 1969 zu bemessen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung Nr. 5/63 vom 20. März 1963 wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1969 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH und deren Gesellschafter gerichtet.

Brüssel, den 27. November 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY